

**Bundesstraengericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



Geschäftsnummer: RR.2007.43

## **Entscheidung vom 16. Mai 2007**

### **II. Beschwerdekammer**

---

#### Besetzung

Bundesstrafrichter Bernard Bertossa, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Cornelia Cova,  
Gerichtsschreiberin Lea Unseld

---

#### Parteien

**A. AG**, vertreten durch Rechtsanwälte Manfred Küng  
und Ursina Hartmann,  
Beschwerdeführerin

**gegen**

**STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜ-  
RICH,**

Beschwerdegegnerin

---

#### Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Grossbri-  
tannien

Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 63  
Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG)

**Sachverhalt:**

- A.** Der Crown Prosecution Service in London führt gegen B. ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Täuschung und Geldwäscherei. B. soll am 14. September 2006 in einer Londoner Niederlassung der Bank C. drei gefälschte Checks über je EUR 800'000.-- zur Gutschrift auf das bei dieser Bank geführte Konto der D. Ltd., deren Zeichnungsberechtigter er ist, eingelöst haben. Nachdem dem Konto der D. Ltd. am 21. September 2006 der Betrag von EUR 2'400'000.-- gutgeschrieben worden war, soll B. die Bank C. am 2. Oktober 2006 angewiesen haben, GBP 2'225'000.-- [recte: wohl EUR 2'225'000.--] auf das Konto Nr. E. lautend auf die A. AG bei der Bank F. AG in Zürich zu überweisen. Die Überweisung zugunsten des Kontos der A. AG wurde auftragsgemäss ausgeführt.

In diesem Zusammenhang ersuchte Grossbritannien die Schweizer Behörden mit einem Rechtshilfeersuchen vom 2. Februar 2007 unter anderem um die Herausgabe der Bankunterlagen und Sperrung des Kontos Nr. E. bei der Bank F. AG (Verfahrensakten REC B-5/2007/0068, act. 3).

Mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 1. März 2007 ist die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") als ausführend Behörde auf das Rechtshilfeersuchen vom 2. Februar 2007 eingetreten und hat die Edition sämtlicher Bankunterlagen betreffend das Konto Nr. E. der A. AG bei der Bank F. AG sowie die Sperrung dieses Kontos verfügt (act. 1.3).

- B.** Die A. AG gelangt mit Beschwerde vom 19. März 2007 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt (act. 1):

- "1. Es sei die Eintretens- und Zwischenverfügung der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2007 aufzuheben und letztere anzuweisen, die sofortige Entsperrung der Bankkonti unter der Hauptnummer E., lautend auf den Namen der Beschwerdeführerin bei der Bank F. AG in Zürich, anzuordnen.*
- 2. Eventuell sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, in vollem Umfang Rechtshilfe zu leisten.*
- 3. Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewährleisten.*
- 4. Sodann sei vorab das Rubrum dahingehend zu korrigieren, dass die in der Verfügung vom 1. März 2007 als blosse „Beteiligte“ bezeichnete Personen*

*nach dem Wortlaut des Letter of Request vom 2. Februar 2007 als „Angeschuldigte“ (Defendants) bezeichnet werden;*

*Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.“*

Mit Entscheid vom 10. April 2007 hat die II. Beschwerdekammer das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und die A. AG aufgefordert, einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.-- zu leisten, welcher fristgerecht eingegangen ist (act. 7 und 10).

Die Staatsanwaltschaft und das Bundesamt für Justiz haben mit Schreiben vom 8. bzw. 9. Mai 2007 auf eine Stellungnahme verzichtet (act. 13 und 14).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

## **Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Für die akzessorische Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Grossbritannien sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) massgebend, welchem beide Staaten beigetreten sind. Da die ersuchende Behörde wegen mutmasslicher Geldwäscherei ermittelt, ist sodann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) anwendbar. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11).

**1.2** Die angefochtene Verfügung ist am 1. März 2007 ergangen, mithin nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 2007 der Änderungen des IRSG gemäss Anhang Ziff. 30 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, weshalb vorliegend gemäss Art. 110b IRSG e contrario die revidierten Bestimmungen des IRSG zur Anwendung gelangen.

**2.**

- 2.1** Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG).
- 2.2** Richtet sich die Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreibungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Kontosperrung negativ auf die Geschäftstätigkeit der rechtsuchenden Person auswirken könnte, ist hingegen für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Ziff. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die blosser Behauptung eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2 und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2).
- 2.3** Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Zwischenverfügung gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht und die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin des beschlagnahmten Kontos gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a lit. a IRSV im Prinzip zur Beschwerde legitimiert.
- 2.4** In Bezug auf den unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil macht die Beschwerdeführerin geltend, sie verfüge infolge der Beschlagnahme nicht mehr über dringend benötigtes "Working Capital", weshalb sie sich seit längerer Zeit gegen verschiedene Betreibungen zur Wehr setzen müsse (act. 1 S. 4 Ziff. 4); die beschlagnahmten Gelder hätten zudem zur Finanzierung von dringend benötigten Maschinen zur Abwicklung von be-

reits bestehenden Aufträgen verwendet werden sollen und die Blockierung der Geschäftskonti habe ihr nicht nur einen finanziellen Schaden, sondern auch einen immensen Reputationsschaden verursacht (act. 1 S. 4 Ziff. 8).

- 2.5** Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde vom 19. Mai 2007 den behaupteten unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil weder konkretisiert noch hat sie diesbezüglich Belege eingereicht. Obwohl ihr dies ohne weiteres hätte zugemutet werden können, hat sie insbesondere die bevorstehende Anschaffung dringend benötigter Maschinen nicht näher und konkret dargetan (z.B. Angaben über Lieferanten, Preise, Liefertermine etc.) oder belegt (z.B. durch Einreichen entsprechender Verträge über Maschinenbestellungen etc.). Sie hat auch nicht weiter erläutert, inwiefern sie tatsächlich über keine anderen finanziellen Mittel verfügt bzw. es ihr nicht möglich ist, ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen über andere Einnahmequellen nachzukommen.

Die Beschwerdeführerin hat zwar in der Folge im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 3. April 2007 diverse Zahlungsbefehle sowie weitere betreibungsrechtliche Unterlagen und ein Kündigungsschreiben der Bank G. eingereicht (act. 6). Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass diese Gegenstand verschiedener Betreibungen bildet, welche zum Teil kleine (zwei- oder dreistellige), jedoch CHF 12'000.-- nie überschreitende Beträge betreffen (act. 6.2). Diese offenen Forderungen stehen mit der Überweisung von EUR 2'225'000.-- (umgerechnet CHF 3'527'537.--) auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank F. AG und den auf diesem Konto beschlagnahmten Vermögenswerten in keiner Relation. Mangels konkreter Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation sowie zur übrigen Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin erscheint ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil daher auch angesichts dieser Betreibungen nicht erwiesen. Eine nur teilweise Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte, etwa im Umfang der hängigen Betreibungen, wurde nicht beantragt.

Schliesslich kann auch im nicht näher erläuterten "immensen Reputationsschaden" kein nicht wieder gutzumachender Nachteil gesehen werden.

- 2.6** Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin den geltend gemachten unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil nicht glaubhaft dargelegt hat, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei für die Berechnung der Gerichtsgebühr das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr, welche ebenfalls den Kosten des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege Rechnung trägt, wird auf CHF 3'000.-- angesetzt (Art. 3 des Reglements) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.-- teilweise verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von CHF 1'000.-- zurückzuerstatten.

**Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von CHF 3'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.-- teilweise verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von CHF 1'000.-- zurückzuerstatten.

Bellinzona, 16. Mai 2007

Im Namen der II. Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Rechtsanwälte Manfred Küng und Ursina Hartmann
- Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (REC B-5/2007/0068)
- Bundesamt für Justiz, Abt. Internationale Rechtshilfe (B 204'891 BEG)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können; oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Entscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG). Ist die Beschwerde gegen einen Vor- oder Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).